Allgemeine Verpackungsbedingungen (AVB) der KKI GmbH, 04178 Leipzig / Germany

(Stand: 29.04.2013)

I. Allgemeines

(1) Die KKI führt die vereinbarten Verpackungsleistungen auf der Grundlage dieser AVB aus. Diese AVB gelten auch für alle zukünftigen Verpackungsleistungen der KKI, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Entgegenstehenden oder zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sich die KKI mit deren Einbeziehung im Rahmen einer Individualvereinbarung einverstanden erklärt.

(3) Diese AVB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Umfang, Inhalt und Ausführung der Leistungen

(1) Der Auftraggeber beauftragt die KKI mit der Verpackung seiner Waren und Güter. Inhalt und Umfang der von der KKI zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Verpackung im Werk der KKI. Der Auftraggeber hat für den rechtzeitigen An- und Abtransport der Waren und Güter zu sorgen. Wird ein Auftrag außerhalb des Werks der KKI durchgeführt, hat der Auftraggeber ausreichend Platz, Energie und die erforderlichen Hebewerkzeuge und –geräte einschließlich des notwendigen Bedienungspersonals für die Durchführung des Auftrages unentgeltlich bereitzustellen. In diesem Fall ist die mögliche Arbeitszeit vor Vertragsschluss mit der KKI abzustimmen.

(3) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, verpackt die KKI die Waren und Güter des Auftraggebers gemäß den Verpackungsrichtlinien des Bundesverbandes Holzpackmittel, Paletten und Exportverpackung (HPE) e.V. in der jeweils gültigen Fassung sowie der Richtlinien für das Packen von Ladung außer Schüttgut in oder auf Beförderungseinheiten (CTUs) bei Beförderung mit allen Verkehrsträgern zu Wasser und zu Lande (CTU-Packrichtlinie) in ihrer jeweils gültigen Fassung und gemäß den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC) in seiner jeweils gültigen Fassung.

(4) Sofern die zu verpackenden Waren und Güter bereits vom Auftraggeber oder einem Dritten zuvor verpackt wurden, ist die KKI nicht verpflichtet, die so verpackten Waren und Güter vor Beginn der Auftragsausführung auf vorhandene Beeinträchtigungen zu untersuchen.

(5) Soweit die KKI vertraglich das Anbringen eines Korrosions-schutzes übernommen hat, bedeutet dies, dass der Korrosionsschutz für die Dauer des vereinbarten Konservierungszeitraums anzuhalten hat (vertragliche Beschaffenheit des Korrosionsschutzes). Für gebrauchte zu verpackende Waren und Güter wird kein Korrosionsschutz angeboten. Der Konservierungszeitraum beginnt am Tag der Verpackung. Das Verpackungsdatum wird dem Auftraggeber mitgeteilt.

(6) Wünscht der Auftraggeber wegen eines besonderen Risikos für die zu verpackenden Waren und Güter einen besonderen Versicherungsschutz, wird sich die KKI bemühen, einen solchen für den Auftraggeber zu erlangen. Ein Anspruch hierauf steht dem Auftraggeber jedoch nicht zu. Etwaig anfallende zusätzliche Versicherungskosten hat der Auftraggeber zu übernehmen.

III. Preis und Zahlungs-bedingungen

(1) Alle Preise verstehen sich als „Netto"-Preise ab Werk zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Sie sind in EURO angegeben.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar und fällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Skonto wird nur gewährt, wenn dies vereinbart wurde.

IV. Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der KKI die zu verpackenden Waren und Güter, in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand, rechtzeitig vor Beginn der Auftragsausführung zur Verfügung zu stellen. Er hat der KKI spätestens bis zur Anlieferung der Waren und Güter die zutreffenden Gewichtsangaben sowie sonstige besondere Eigenschaften – insbesondere Angaben über den Schwerpunkt und die Anschlagpunkte für erforderliche Kran- und Staplerarbeiten – schriftlich bekanntzugeben. Gefahrengüter hat der Auftraggeber vor Beginn der Auftragsausführung durch die KKI mit allen notwendigen Angaben (insb. DIN-Datenblatt) schriftlich zu deklarieren.

(2) Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, hat der Auftraggeber der KKI besonders korrosionsanfällige Teile gesäubert und mit geeigneten Kontakt-Korrosionsschutzmitteln behandelt zu übergeben

(3) Der Auftraggeber hat die KKI schriftlich auf eine zusätzlich notwendige und besondere Behandlung der zu verpackenden Waren und Güter hinzuweisen. Insbesondere ist die KKI vor der Verpackung für See- und Landtransporte schriftlich darüber zu unterrichten, für welche Waren und Güter wegen besonderer Korrosionsgefährdung Dichtverpackungen unter Zugabe von Trockenmitteln oder andere Korrosionsschutzverfahren vorzunehmen sind.

(4) Der Auftraggeber hat die KKI schriftlich auf besondere Risiken hinzuweisen, die sich insbesondere aus den Anforderungen des jeweiligen Transportweges, den Lade- und Transportmitteln (z.B. Bulk Carrier) oder durch eine evt. übermäßige Belastung von Containern und Verpackungen ergeben. Gleiches gilt im Fall einer evt. vorgesehenen Lagerung auch hinsichtlich solcher Risiken, die sich aus allgemeinen Umweltbelastungen ergeben können.

(5) Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist der Auftraggeber für die Übersetzung von Kollilisten in andere Sprachen verantwortlich.

(6) Der Auftraggeber hat die zur Markierung der verpackten Waren und Güter erforderlichen Angaben der KKI schriftlich vor Durchführung des Auftrags zu übermitteln.

(7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zu verpackenden Waren und Güter ausreichend – und zwar auch für den Zeitraum der von KKI zu erbringenden Verpackungsleistungen – zu versichern (z.B. mittels Transport-, Lager-, Feuerversicherung etc.). Diese Pflicht besteht ungeachtet einer etwaigen durch die KKI abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

V. Ausführungsfristen

(1) Die KKI verpflichtet sich, den Auftrag entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen durchzuführen. Die vereinbarten Ausführungsfristen sind verbindlich.

(2) Voraussetzung für die Einhaltung der Ausführungsfristen ist, dass sämtliche notwendigen auftraggeberseitigen Vorleistungen – insbesondere die Klärung aller technischen Fragen sowie die Erfüllung aller in § 4 dieser AVB genannten Verpflichtungen – rechtzeitig erbracht werden.

(3) Verzögert sich die Ausführung aus nicht von der KKI zu vertretenen Gründen – wie höherer Gewalt, unvorhergesehene Betriebsstörungen, Arbeitskampf, Krankheit u.ä.– verlängert sich die Ausführungsfrist entsprechend. Dies gilt auch, wenn derartige Umstände bei Unterlieferanten der KKI eintreten. Die KKI wird den Auftraggeber unverzüglich vom Eintritt eines solchen Ereignisses in Kenntnis setzen und ihm dessen voraussichtliche Dauer mitteilen.

(4) Verzögern sich die Ausführungsfristen infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so hat er der KKI hierdurch entstehende Kosten, insbesondere Lagerkosten, zu ersetzen.

VI. Gewährleistung

(1) Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr.

(2) Die Gewährleistungsfrist nach vorstehendem Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn der Auftraggeber vorsätzlich über einen Mangel getäuscht oder der Mangel vorsätzlich verschwiegen wurde. Dann richten sich die Gewährleistungsfristen nach den gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt, wenn die KKI, einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat und/oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit eingetreten ist und/oder soweit die KKI im Einzelfall eine Garantie übernommen hat.

(3) Die KKI ist im Rahmen der Mängelbeseitigung berechtigt, die Art der Nacherfüllung frei zu wählen. Zur Vornahme aller der KKI nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der der Auftraggeber nach Verständigung mit der KKI die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen, wie der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wenn die KKI mit der Beseitigung des Mangels im Verzug geraten ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der KKI Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

(4) Den Auftraggeber trifft eine Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB. Eine Rüge hat unter Angabe der dem Auftraggeber bekannten und für die Erkennung eines Mangels zweckdienlichen Informationen zu erfolgen. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.

VII. Haftung der KKI

(1) Die Haftung der KKI auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, soweit der Schaden auf einfacher Fahrlässigkeit der KKI oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der KKI beruht. Dies gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten, d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), insbesondere solcher Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. In diesem Fall ist die Haftung der KKI jedoch auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden bis zu einem Höchstbetrag von € 500.000,00 je Schadensfall beschränkt.

(2) Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehendem Absatz 1 gelten dann nicht, wenn eine Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit eingetreten ist und/oder soweit die KKI im Einzelfall eine Garantie übernommen hat und/oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

(3) Die Haftungsbeschränkungen der vorgenannten Absätze dieses Paragraphen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der KKI, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

VIII. Eigentumsvorbehalt

(1) Die Verpackungsmaterialen bleiben bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises das Eigentum der KKI.

(2) Besteht zwischen dem Auftraggeber und der KKI ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den jeweils anerkannten Saldo. Gleiches gilt im Falle eines nicht anerkannten Saldos (kausaler Saldo) – insbesondere weil der Auftraggeber in Insolvenz oder in Liquidation gerät.

IX. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der KKI anerkannt sind oder auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht, vgl. § 7 Abs. 1) beruhen. Zur Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als diese auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

X. Rücktritt vom Vertrag

(1) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann der Auftraggeber nur vom Vertrag zurücktreten, wenn die KKI die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber im Rahmen seiner Gewährleistungsrechte den Rücktritt vom Vertrag erklärt. Der Auftraggeber hat sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung durch die KKI zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Erfüllung besteht.

(2) Die KKI ist insbesondere berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein Ereignis i.S.v. § 5 Abs. 3 dieser AVB länger als drei Monate andauert. Die Gegenleistung wird dem Auftraggeber, soweit er sie bereits erbracht hat, unverzüglich zurückerstattet.

(3) Die KKI tritt vom Vertrag zurück, ohne das es einer gesonderten Rücktrittserklärung bedarf, wenn sie von ihrem Eigentumsvorbehalt gemäß § 8 dieser AVB durch Zurücknahme des Verpackungsmaterials Gebrauch macht.

XI. Gefahrübergang

Soweit nicht anders vereinbart, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der verpackten Waren und Güter ab Entgegennahme durch den Auftraggeber oder einen von ihm bevollmächtigten Dritten, spätestens jedoch ab Verladung auf das Transportfahrzeug, auf den Auftraggeber über. Die Gefahr geht gleichfalls über, wenn sich der Auftraggeber in Annahme- oder Schuldnerverzug befindet.

XII. Datenschutz, Urheberrechte, Werbung

(1) Die KKI wird im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen personenbezogene Daten des Auftraggebers erheben, verarbeiten, speichern und nutzen, soweit diese für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses bzw. zur Abrechnung der eingegangenen Verbindlichkeiten erforderlich sind. Personenbezogene Daten sind: Firma, Name, Vorname, Adresse und Bankverbindung. Der Auftraggeber kann eine erteilte Einwilligung zur Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

(2) Alle von der KKI übergebenen Kostenanschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen stehen im Eigentum der KKI und unterliegen ihrem Urheberrecht. Der Auftraggeber darf die Kostenanschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen nur für den Zweck verwenden, für den diese vereinbarungsgemäß bestimmt sind. Eine darüber hinausgehende Weitergabe der Unterlagen an Dritte oder eine andere Art der Verwendung ist nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der KKI gestattet.

(3) Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit der KKI bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit vorheriger Zustimmung der KKI zulässig

XIII. Anwendbares Recht und Vertragssprache

(1) Für alle Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Übereinkommens über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (CISG).

(2) Die Vertragssprache ist deutsch.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist Erfüllungsort Leipzig.

(2) Sofern im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen Leipzig.